

**STEUERVERSCHÄRFUNGEN**

Mit dem Veranlagungsjahr 2015 ist für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eine – im Einzelfall – wichtige und verschärfende Steueränderung in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat mit dieser Verschärfung durch das „Zollkodex-Anpassungsgesetz“ auf die höchstrichterliche, für den Steuerbürger positive Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit zum vollständigen Abzug von im Betriebsvermögen gehaltenen und wertberechtigten Gesellschafterdarlehen reagiert. Durch die gesetzliche Erweiterung des nunmehr geltenden Teilabzugsverbots auch auf

derartige Substanzverluste bzw. auf andere Forderungen der Gesellschafter sowie auf gestellte Sicherheiten werden jetzt mehr Steuerpflichtige erfasst. Betroffen sind alle Gesellschafter, die zu mehr als 25 Prozent (un-)mittelbar an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Eine kleine Hintertür hat der Gesetzgeber in der Weise geöffnet, dass für derartige Verträge die Möglichkeit eines Fremdvergleichs eingeräumt wird. Sofern also nachgewiesen wird, dass ein fremder Dritter in vergleichbaren Situationen das Darlehen o.ä. nicht zurückgefordert hätte, bleibt der Vollabzug bestehen. Die Darlegung hängt natürlich

vom jeweiligen Einzelfall ab, sodass der Betreffende in der Praxis mit Unsicherheiten leben muss. Des Weiteren wird in der Literatur u.a. die Frage aufgeworfen, ob dieser Fremdvergleich nur für Darlehen oder auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen gilt. Nach dem reinen Gesetzeswortlaut sind hier nur Darlehen betroffen. Weiterhin ergeben sich Interpretationsspielräume hinsichtlich bestimmter Fallgestaltungen u. a. auch zum Zeitpunkt des Bestehens einer entsprechenden Beteiligungsquote. Abschließend ist anzumerken, dass der Gesetzgeber diese Neuregelung auch noch auf un- oder teilentgeltlich überlassene Wirt-

schaftsgüter (Miete, Pacht) ausgedehnt hat, sodass der Personenkreis am Ende der Vorschrift abermals erweitert wurde. Deshalb empfiehlt sich die Überprüfung entsprechender Vereinbarungen.

Christoph Nickel  
LL.M. (Com.)  
Dipl.-Betriebswirt  
und Steuerberater  
Heumann + Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbB  
Bad Salzfluten,  
Lage, Detmold,  
Lemgo

